

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
17(13)168c

Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen



Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung,
Familie und Frauen - 80792 München

NAME
Dr. Agnes Kollerbaur

I.

Ausschließlich per E-Mail!

TELEFON
089 1261-1207

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

TELEFAX
089 1261-181207

An familienausschuss@bundestag.de

E-MAIL
agnes.kollerbaur@stmas.bayern.de

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

DATUM

04.04.2012

VI 2/

30.04.2012

Öffentliche Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges – schriftliche Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für Ihr Schreiben vom 4. April 2012, in dem Sie mich zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzuges einladen. Zur Vorbereitung der Anhörung übersende ich Ihnen nachfolgend meine schriftliche Stellungnahme. Die Ausführungen beziehen sich, soweit nichts Abweichendes vermerkt ist, auf die Novellierung in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen (Ausschussdrucksache 17 (13) 163):

1. Welches sind die wesentlichen Regelungsbestandteile, die eine Vereinfachung des Elterngeldvollzuges bewirken?

Der Änderungsantrag der Fraktionen greift das Herzstück der Vereinfachung des Bundesratsentwurfs auf und ergänzt es um weitere Vereinfachungselemente. Im Gesetzesentwurf des Bundesrates liegt der Schwerpunkt auf einer Vereinfachung der Einkommensermitt-

// Zukunftsministerium
Was Menschen berührt.

Telefon Vermittlung:
089 1261-01

E-Mail:
poststelle@stmas.bayern.de

Internet:
www.zukunftsministerium.bayern.de

Adresse:
Winzererstraße 9, 80797 München

lung durch die Pauschalierung von Steuern und Abgaben. Ein „automatisierter“ Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und Steuern macht sowohl die Ermittlung als auch die Eingabe dieser pauschalierten Werte in die EDV überflüssig. Im Einzelnen sind damit folgende Vorteile verbunden:

- Der Aufwand und die Fehlerquellen bei der Auswertung der zum Teil sehr komplexen Lohn- und Gehaltsmitteilungen werden minimiert. Künftig sind nur noch die laufend und pauschal versteuerten Gehaltsbestandteile und die Abzugsmerkmale der Lohn- und Gehaltsmitteilung zu entnehmen. Insgesamt wird durch den verringerten Ermittlungsaufwand der Elterngeldstelle gleichzeitig die Belastung der Eltern und der Arbeitgeber durch deutlich weniger Nachfragen auf ein Mindestmaß verringert.
- Der Aufwand der Datenerfassung für die EDV nimmt erheblich ab. Im **Standardfall** sind bislang für jeden Monat des Bemessungszeitraums – also 12 mal - einzugeben: Steuerbrutto, Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer, Rentenversicherungsbeitrag, Krankenversicherungsbeitrag, Pflegeversicherungsbeitrag sowie Arbeitslosenversicherungsbeitrag.
Insgesamt also 96 Eingaben für die Datenerfassung. Nach der beschriebenen Pauschalierung sind regelmäßig nur noch 16 Eingaben erforderlich (12mal Eingabe des Steuerbruttowertes zuzüglich der Abzugsmerkmale Steuerklasse, RV-Pflicht, Kinderfreibetrag sowie Kirchensteuerpflicht).
- In Berechnungsfällen mit sonstigen Bezügen (§ 2 Abs. 7 S. 2 BEEG) muss der Elterngeldsachbearbeiter bisher in allen Fällen, in denen die Lohn- und Gehaltsbescheinigung den Steuerabzug der sonstigen Bezüge nicht gesondert ausweist, diesen selbst mittels Steuerrechner ermitteln. Auch in diesen Fällen ergibt sich aufgrund des pauschalierten Abzugs eine deutliche Entlastung.

Der pauschale Abzug der Steuerbeträge führt auch bei bei Selbständigen zu einer Vereinfachung und verringert zudem Gestaltungsmöglichkeiten die sich aus dem Abstellen auf die Steuervorauszahlung (§ 2 Abs. 8 Satz 4 BEEG) ergeben. Die Beträge in den Steuervorauszahlungsbescheiden, die bisher für den Steuerabzug maßgeblich sind, lassen sich relativ einfach beeinflussen, eine plausible (nicht nachprüfbar) Erklärung genügt für eine Herabsetzung durch das Finanzamt (Anruf genügt). Für das Finanzamt ist dies letztlich

unerheblich, da die tatsächliche Steuerschuld immer nachträglich mit dem im Steuerbescheid festgestellt wird.

Der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vom 21.03.2012 stellt zusätzlich die Einnahmenseite in den Fokus. Für die Ermittlung des Einkommens vor der Geburt bei den Gewinneinkünften wird grundsätzlich auf den Steuerbescheid des Vorjahres Bezug genommen. So muss die bislang für das Elterngeld erstellte Gewinnberechnung nicht geprüft und nachvollzogen werden. Die Gewinnermittlung ist z.B. wegen der dabei nötigen Abschreibung abnutzbarer Wirtschaftsgüter in der Regel aufwändiger, hinzu kommen den Gewinn beeinflussende Gestaltungsrechte wie Verlustrück- und Verlustvortrag, Investitionsabzugsbeträge usw. Die Unterscheidung zwischen zeitpunkt- und zeitraumbezogenen Leistungen ist nicht mehr erforderlich.

Zusätzlich entfällt der Prüfungsaufwand, der aufgrund des Regel-Ausnahme-Verhältnisses des bisherigen § 2 Abs. 8 und 9 BEEG bestand. Die aufwändige „Durchgängigkeitsprüfung“ für die selbständige Tätigkeit, wie dies in § 2 Abs. 9 Satz 1 BEEG noch vorgesehen war, fällt weg. Nach bestehender Rechtslage ist danach zu prüfen, ob die dem zu berücksichtigenden Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit zu Grunde liegende Erwerbstätigkeit sowohl während des gesamten für die Einkommensermittlung vor der Geburt des Kindes maßgeblichen Zeitraums als auch während des gesamten letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraums ausgeübt worden ist. Diese Regelung ist zudem streitanfällig.

Die Ermittlung und Prüfung dieser Voraussetzung bedeutet einen weiteren Ermittlungsaufwand, der durch die beabsichtigte Neuregelung vermieden wird.

2. Die pauschalierende Ermittlung der Abzüge führt zu Abweichungen zur bisherigen Einkommensermittlung, bei der die tatsächlichen Abzüge für Steuern und Sozialabgaben zugrunde gelegt werden. Wie bewerten Sie Pauschalierungsregelungen im Vergleich zu anderen Leistungen mit einer pauschalierenden Einkommensermittlung (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld)?

Das Wohngeld selbst ist eine klassische Sozialleistung und damit kaum vergleichbar mit einer Entgeltersatzleistung wie es das Elterngeld ist. Maßgebend ist beim Wohngeld die Summe der Jahreseinkommen aller Haushaltsmitglieder. Wenn zu erwarten ist (Prognoseentscheidung!), dass Steuern und Beiträge zu leisten sind, erfolgt für diese ein Abzug von 10 Prozent des Jahreseinkommens.

Während das Wohngeld ansteigt, je höher die Abzüge sind, wird im Elterngeld die Leistung dagegen umso niedriger, je mehr die Abzüge das Einkommen im Bemessungszeitraum schmälern. Im Wohngeld wirken sich die Abzüge also leistungserhöhend, im Elterngeld dagegen leistungsmindernd aus.

Die Regelung im vorliegenden Gesetzesentwurf orientiert sich an § 153 SGB III (Arbeitslosengeld). Die Regelung in § 153 SGB III sieht ebenso wie der vorliegende Gesetzesentwurf einen automatisierten Abzug der Steuern über die Einbindung des Steuerrechners entsprechend dem vom Bundesfinanzministerium herausgegebenen Programmablaufplan vor. Eine Abweichung besteht nach § 153 SGB III allein dahingehend, dass beim Arbeitslosengeld ein Abzug der Kirchensteuer nicht erfolgt und bestimmte Wechsel der Steuerklasse zur Erhöhung der Leistung nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der Sozialversicherungsbeiträge erfolgt nach § 153 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ein Abzug von 21 Prozent des Bemessungsentgelts, während die BEEG-Novellierung eine Spezifizierung auf die jeweiligen Sozialversicherungszweige vornimmt und lediglich einen einheitlichen Abzug für die Kranken- und die Pflegeversicherung vorsieht. Während einem Elternteil, der privat krankenversichert ist, beim Arbeitslosengeld also 21 Prozent für Sozialversicherungsbeiträge abgezogen werden, sind es beim Elterngeld 12 Prozent. Die Berechtigung für den geringeren Abzug im Elterngeld liegt darin, dass privat Krankenversicherte während des Bezugs von Elterngeld nicht nach § 192 Abs. 1 Nr. 2 SGB V beitragsfrei krankenversichert sind und sie demnach ihre Beiträge an die Kranken- und Pflegeversicherung weiter entrichten müssen. Dies gleicht der höhere Elterngeldanspruch zumindest teilweise aus.

Im Vergleich zu den genannten Leistungen (Wohngeld, Arbeitslosengeld) kommen die pauschalierten Abzüge im Gesetzesentwurf zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs der Zielsetzung einer möglichst genauen Entgeltersatzleistung am nächsten.

3. In welcher Hinsicht profitieren die Elterngeldberechtigten von der Umsetzung des Regelungsentwurfs zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs?

Die Elterngeldberechtigten profitieren von der Umsetzung des Regelungsentwurfs dadurch, dass weniger Rückfragen durch die Elterngeldstellen erforderlich sind und demzufolge Bearbeitungszeiten reduziert werden. Die Berechnung kann im Bescheid klarer und nachvollziehbarer dargestellt werden. Ein Prüfen des Bescheides mittels des im Internet zugänglichen Elterngeldrechners wird für die Eltern ermöglicht und ist deutlich einfacher. Insbesondere Selbständige benötigen für den Bemessungszeitraum keine gesonderten kostenpflichtigen Auswertungen durch ihren Steuerberater, gerade hier ist der Zeitfaktor nicht unerheblich.

4. Bleibt der Charakter des Elterngeldes als einkommensabhängige Lohnersatzleistung durch die geplante Vereinfachung weiter bestehen?

Der Charakter als einkommensabhängige Lohnersatzleistung wird nicht angetastet. Das Elterngeld knüpft nach wie vor an das Erwerbseinkommen an und pauschaliert lediglich die Abzüge für die Sozialversicherungsbeiträge. Die Abzüge für die Steuern entsprechen in der Regel (ausgenommen Freibeträge; Kirchensteuer generell 8 Prozent) betragsmäßig der tatsächlich vom Arbeitgeber abgeführten Lohnsteuer, da die Abzüge mittels Steuerrechner errechnet werden, wie er auch für eine Gehaltssoftware hinterlegt ist. Die Beträge für die Sozialversicherungen sind feiner abgestimmt als beim Arbeitslosengeld, welche als typische Lohnersatzleistung gilt.

5. Gibt es unter den betroffenen Personen/Familien ggf. „Verlierer“ der neuen Berechnungsgrundlage, also Personen, die durch die Pauschalierung schlechter gestellt werden?

Grundsätzlich werden durch eine Pauschalierung immer Gruppen benachteiligt, andere dagegen bevorteilt. So ist der Abzug von 21 Prozent bei der Berechnung des Bemessungsentgelts für diejenigen günstiger, die in der Knappschaft rentenversichert sind. Der Beitragssatz zur knappschaftlichen Rentenversicherung beträgt 26,0 Prozent im Vergleich

zu 19,6 Prozent in der allgemeinen Rentenversicherung, an der sich der Gesetzesentwurf orientiert. Der Abzug der Steuern erfolgt mit dem Programmablaufplan, wie er auch in Gehaltssoftware verwendet wird. Wie beim Arbeitslosengeld werden jedoch individuelle Freibeträge nicht berücksichtigt. Diesbezüglich tritt entsprechend bei der Festlegung des Bemessungsentgelts eine Verschlechterung ein, da der Steuerbetrag höher ist als die tatsächlich vom Arbeitgeber abzuführende Steuer. Andererseits verhindert dies die Gestaltungsmöglichkeit, mit der im Bemessungszeitraum ein Freibetrag eingetragen wird, im Bezugszeitraum des Elterngelds aber nicht, obwohl die Voraussetzungen auch in diesem Zeitraum vorliegen. Im Übrigen wird künftig so vermieden, dass die Höhe des Elterngeldanspruches davon abhängt, ob ein Freibetrag tatsächlich eingetragen wird oder nicht.

6. Familien mit Kindern mit Behinderung können Steuerfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen. Zählen sie zu dem Personenkreis, der durch die Reform schlechter gestellt wird, und wenn ja, welche Ausnahmeregelung wäre für sie dann zu treffen, um diesen Effekt zu verhindern?

Steuerfreibeträge mindern grundsätzlich die vom Arbeitgeber abzuführenden Steuern. Dadurch erhöht sich das Bemessungsentgelt für die Berechnung des Elterngelds, im Bezugszeitraum aber auch das nach § 2 Abs. 3 BEEG anzurechnende Einkommen aus einer Teilzeittätigkeit. Da nach geltender Rechtslage die abzuziehenden Steuern aus den Gehaltsmitteilungen zu entnehmen sind, kann sich insoweit eine Verschlechterung ergeben.

Eine Ausnahmeregelung für Freibeträge speziell für behinderte Kinder dürfte aber rechtlich sehr schwierig umzusetzen sein. Aus gleichheitsrechtlichen Gesichtspunkten ist dann nämlich ein hinreichender Differenzierungsgrund zu treffen, warum nur dieser Freibetrag und z.B. kein Freibetrag aufgrund eigener Behinderung des Elternteils zu berücksichtigen ist. Der Freibetrag wird ebenfalls bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes nicht berücksichtigt (§ 153 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB III). Den Gehaltsmitteilungen ist zudem nur der Freibetrag als solcher zu entnehmen, nicht dagegen seine rechtliche Grundlage. Insoweit wären daher weitere Ermittlungen durch die Elterngeldstellen veranlasst. Eröffnet würde zudem wieder die Gestaltungsmöglichkeit im Bemessungszeitraum und Bezugszeitraum mit dem Freibetrag unterschiedlich zu disponieren. Einen gewissen Ausgleich enthält die

Regelung zum Geschwisterbonus. Für anspruchsbegründende Geschwister mit einer Behinderung liegt die Altersgrenze bei 14 Jahren (§ 2a Abs. 2 Satz 3 Entwurf-BEEG).

7. Sind Sie der Auffassung, dass mit dem Gesetzesentwurf der Verwaltungsaufwand für den Vollzug des Elterngeldes deutlich gesenkt werden kann und durch die Pauschalierung bei der Einkommensermittlung auch umständliche und bürokratische Rückfragen bei den Antragstellern vermieden werden?

Die Antwort ergibt sich im Wesentlichen bereits aus der Antwort zu den vorangegangenen Fragen. Mit dem Gesetzesvollzug wird der Verwaltungsaufwand spürbar gesenkt.

Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 19.09.2008 (IX 5 – 2008 – 0469) ausgeführt:

„Die Elterngeldstellen haben auch fast zwei Jahre nach der Einführung des BEEG erhebliche Schwierigkeiten, das Einkommen der Antragsteller zutreffend zu ermitteln. Eine wesentliche Ursache sieht der Bundesrechnungshof in den komplizierten Regelungen zur Einkommensermittlung. Die beabsichtigte Einzelfallgerechtigkeit geht mit der festgestellten hohen Fehlerquote wieder verloren. ... Der Bundesrechnungshof empfiehlt nachdrücklich, die Einkommensermittlung deutlich zu vereinfachen. Einen Vorschlag dazu hat der Bundesrat bereits unterbreitet. Auf dieser Basis sollten mit den Ländern Lösungsmöglichkeiten entwickelt werden.“

8. Wird aus Ihrer Sicht mit dem Gesetzesentwurf der Situation von Selbständigen besser Rechnung getragen?

Durch das Heranziehen des Steuerbescheides aus dem Veranlagungszeitraum vor der Geburt werden Gerechtigkeitslücken durch Verringerung von Gestaltungsmöglichkeiten geschlossen. So sind Steuervorauszahlungen, die relativ einfach und zweckdienlich beeinflusst werden können, nicht mehr maßgeblich. Für die Steuerfestsetzung ist dies unbeachtlich, da der Gesamtzeitraum (Wirtschaftsjahr oder Kalenderjahr) in jedem Fall nochmals endgültig betrachtet und nachträglich festgestellt wird. Zeitraumbezogene Ausgaben wie

Abschreibungen für Abnutzung, Verlustvorträge, Verlustrückträge, Investitionsabzugsbeträge usw. sind im Steuerbescheid bereits berücksichtigt.

9. Wie beurteilen Sie die Auswirkungen des Elterngeldes auf die Bereitschaft von Frauen, nach der Babypause frühzeitig wieder in die Erwerbstätigkeit zurückzukehren?

Das Elterngeld hat die Konkurrenz zwischen den Belangen des Säuglings und dem elterlichen Arbeitsplatz durch eine Verbesserung der Einkommenssituation der Eltern im Jahr nach der Geburt entschärft, mit der Folge, dass während der dreijährigen Elternzeit noch mehr Eltern mit Blick auf die Betreuung des Kindes ihre Erwerbstätigkeit im Bezugszeitraum des Elterngeldes entweder einschränken oder ganz auf Erwerbstätigkeit verzichten. Durch die Verkürzung der Leistungsdauer im Vergleich zu dem bis 2007 gewährten Bundeserziehungsgeld ist aber im zweiten Lebensjahr des Kindes diese Konkurrenzsituation wieder verschärft worden.

10. Das DIW hat in seinem DIW Wochenbericht 9/2012 festgestellt, dass durch die Einführung des Elterngeldes die Erwerbsbeteiligung von Frauen im ersten Lebensjahr gesunken, dafür im zweiten Lebensjahr - vor allem im unteren Lohnbereich - gestiegen ist. Welche Wirkungen auf die Erwerbsbeteiligung von Frauen haben allgemein Transferzahlungen für die Betreuung/Erziehung von Kindern, die gezahlt werden, wenn keine Erwerbsarbeit ausgeübt bzw. diese deutlich reduziert wird und sollten solche Transferzahlungen für einen Zeitraum von mehr als den ersten zwölf Lebensmonaten des Kindes hinaus gezahlt werden?

Eine generelle Antwort auf die Frage, welche Wirkungen Transferzahlungen haben, die in Abhängigkeit von der Erwerbstätigkeit gewährt werden, kann angesichts der unterschiedlichsten familiären Konstellationen und denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten einer solchen Leistung nicht gegeben werden. Ob Mütter einer Erwerbstätigkeit nachgehen und wie schnell sie wieder in den Beruf zurückkehren, hängt von zahlreichen Einflussfaktoren ab. Die Komplexität moderner Familienstrukturen, die je nach Umfeld, Ausbildung, Einkommenssituation, Partnerschaftskonstellation, Kinderzahl und Alter der Kinder ganz unter-

schiedliche Bedürfnis- und Problemlagen nach sich ziehen kann, verlangt nach einem Gestaltungsrahmen, der es Eltern ermöglicht, möglichst frei eigene passgenaue Lösungen zu finden. Insofern erscheinen flexible Lösungen angezeigt. Es entspricht bereits dem Status Quo des geltenden Bundeselterngeldgesetzes, dass Leistungen über die ersten zwölf Lebensmonate hinaus z.B. für Alleinerziehende gewährt werden. Ein genereller Verzicht auf Erwerbstätigkeit ist als Leistungsvoraussetzung im geltenden Recht der Familienleistungen soweit ersichtlich nirgends verankert und auch nicht geplant. Allerdings hat der Gesetzgeber mit Blick auf die Elternverantwortung und die Bedürfnisse von Kleinkindern die familiären Gestaltungsspielräume der Eltern in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes in mehrfacher Hinsicht berücksichtigt und privilegiert. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Elternzeit, das Unterhaltsrecht, die Arbeitsobliegenheit nach dem SGB II als auch hinsichtlich der rentenrechtlichen Anerkennung der Kindererziehungszeiten. Ausgehend von diesem rechtlichen (auch verfassungsrechtlichen) Status Quo und den vielfältigen Bedürfnislagen und Präferenzen der Familien erscheint daher jedes „Diktat“ des Gesetzgebers, das die Frage der Erwerbstätigkeit und der Betreuungsform in Richtung einer Einschränkung sich bietender Gestaltungsalternativen lenkt, nicht empfehlenswert.

11. Reduzieren beide Eltern gleichzeitig die Arbeitszeit – statt dass nur eine Person voll aussteigt – und beziehen beide Elterngeld, dann ist der Anspruch bereits nach dem siebten Lebensmonat des Kindes aufgebraucht. Würden Sie es aus gleichstellungspolitischer Perspektive begrüßen, wenn bei einer solchen Aufgabenteilung – es übernehmen beide parallel zur Erwerbsarbeit auch Erziehungsarbeit – ebenfalls zumindest für die ersten zwölf Lebensmonate Elterngeld gezahlt würde?

Die Weiterentwicklung des Elterngeldes gerade auch in Richtung Stärkung der Partnermonate und Einführung eines Teilelterngeldes bis zu 28 Monate (gleichzeitige Teilzeit bei gleichzeitiger Elternzeit soll nicht zu einem doppelten Anspruchsverbrauch führen) wäre aus meiner Sicht wünschenswert.

12. Im Gesetz finden sich etliche nominal festliegende Werte – bspw. das Mindestelterngeld, der Schwellenwert von 1.000 Euro für die erhöhte Ersatzrate oder der Höchstbetrag von 1.800 Euro –, die nicht dynamisiert sind und seit 2007 nicht er-

hört wurden. Sollten nach Ihrer Auffassung alle diese Werte anhand der Lohnentwicklung dynamisiert werden, damit das Elterngeld seiner Funktion als Lohnersatzleistung auf Dauer gerecht werden kann, und welcher Realwertverlust dieser Werte hat sich seit 2007/2008 bis heute bereits ergeben?

Außerhalb der Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums und des verfassungsrechtlichen Gebots der Nichtbesteuerung des Existenzminimums ist eine dynamische Anpassung der Eckwerte einer Familienleistung „Bundeselterngeld“ rechtlich nicht zwingend geboten. Eine gesetzlich festgeschriebene Dynamisierung von Familienleistungen erscheint jedoch aus Sinn und Zweck der Leistung als Lohnersatz aus familienpolitischer Perspektive wünschenswert.

Der Realwertverlust, der sich durch die Jahresdurchschnittswerte des Verbraucherpreisindex zwischen 2007 und 2011 ergeben hat (Inflation: rd. 6,5%), belief sich beim

- Mindestelterngeld von 300 € auf rd. 18,40 €,
- Schwellenwert von 1.000 € auf rd. 61,40 €,
- Höchstbetrag von 1.800 € auf rd. 110,60 €,

d.h. dass sich z.B. das Mindestelterngeld, das zu Preisen des Jahres 2007 auf 300 € festgelegt wurde, zu Preisen des Jahres 2011 nur noch auf rd. 281,60 € belief.

Diese Entwicklung veranschaulicht, dass der Gesetzgeber im Rahmen der sich bietenden haushaltspolitischen Spielräume zum gegebenen Zeitpunkt über eine Anpassung der Parameter des Elterngeldes wird entscheiden müssen.

13. Mit Blick auf die Güterabwägung zwischen wünschenswerter Verwaltungsvereinfachung und Inkaufnahme möglicher Nachteile für Leistungsbezieher/-innen, halten Sie die im Gesetzentwurf und im Änderungsantrag vorgeschlagenen Änderungen für notwendig und zielführend (auch unter Beachtung der inzwischen erfolgten elektronischen Datenübermittlung durch das ELSTER-Verfahren)?

Ziel ist eine möglichst schnelle Auszahlung der Leistung „Elterngeld“ bei hoher Transparenz für die Leistungsempfänger und gleichzeitiger Minimierung des Vollzugsaufwands. Dieser Zielsetzung wird der vorliegende Gesetzentwurf gerecht.

Eine hohe Einzelfallgerechtigkeit impliziert stets einen hohen Vollzugsaufwand. Dies wird am Beispiel der Werbungskosten sehr anschaulich. Eine Pauschale minimiert den Aufwand ganz erheblich, eine genaue Ermittlung in jedem Einzelfall ist mit einem hohen Aufwand verbunden.

Insgesamt ergibt sich die Notwendigkeit der Verwaltungsvereinfachung schon aus der Menge der bisher zu ermittelnden und nachzuprüfenden Einzelbeträge allein für die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (siehe hierzu Katalog unter Frage 1). Über Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit verfügen in Bayern allein über 70 Prozent der Antragsteller, ca. 10 Prozent haben ein Einkommen im Bezugszeitraum. Durch die Pauschalierung werden -wie bereits ausgeführt- die Nach- und Rückfragen sowie die rechnerische Überprüfung wesentlich reduziert. Dadurch wird eine schnellere Antragsbearbeitung und Entlastung der Arbeitgeber ermöglicht werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind gerade für das Elterngeld als Entgeltersatzleistung deshalb zielführend.

Durch das ELSTER-Verfahren haben die Elterngeldstellen erstmalig für das im Kalenderjahr 2011 gezahlte Elterngeld, das nach § 32b Absatz 1 Nummer 1 Buchst. j EStG dem Progressionsvorbehalt unterliegt, an die Finanzverwaltung übermittelt. Eine Übermittlung von Berechnungsgrundlagen/Einkommensdaten durch die Finanzverwaltung an die Elterngeldstellen ist bislang nicht vorgesehen. Zudem liegen der Finanzverwaltung die Daten nicht in der Weise vor, wie sie für einen Großteil der Elterngeldberechtigten benötigt werden. Dies betrifft z.B. alle Fälle, in denen der Bemessungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr vor der Geburt identisch ist. Für die Jahressteuer ist es auch ohne Belang, ob in dem Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit sonstige Bezüge im Sinne des Steuerrechts enthalten sind, die beim Elterngeld nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind.

Die Notwendigkeit einer Vereinfachung des Nettoeinkommensermittlungsverfahrens beim Elterngeld ist also unabhängig vom steuerlichen Verfahren des Lohnsteuerabzugs bzw. der Einkommensteuerveranlagung zu sehen. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil beim Elterngeld nicht sämtliche steuerlichen Einkünfte herangezogen werden sowie Verluste -

wie im Leistungsrecht regelmäßig anzutreffen - nicht berücksichtigt werden.

14. Welche Weiterentwicklung des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit halten Sie entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes, fünf Jahre nach dessen Einführung, familienpolitisch, gesellschaftlich, frauen- und geschlechterpolitisch für notwendig und welche Optionen schlagen Sie zu einer Verbesserung vor?

Eine Stärkung der partnerschaftlichen Momente beim Elterngeld wäre zu begrüßen. Insbesondere wäre eine Erweiterung der Partnermonate sowie die Einführung eines Teilerntergeldes wünschenswert.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Ziller
Ltd. Ministerialrat